

Landtag NRW
Herrn Wolfgang Große-Brömer MdL
40002 Düsseldorf

per Mail:
anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1503

A15, A01

10.03.2014


Stellungnahme

zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Berufskollegs in NRW und zur Änderung schulgesetzlichen Vorschriften (10. Schulrechtsänderungsgesetz)

Drucksache 16/4807 in der Fassung vom 22.01.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,


zu Absatz 1 Nr. 4 des o.g. Entwurfs nimmt die **SLV**  **GE** **NRW** wie folgt Stellung:

Die **SLV**  **GE** **NRW** schlägt vor, den Entwurfstext zu § 46(5) um folgende Formulierungen (hier durch Fettdruck hervorgehoben) zu ergänzen:

„(5) Der Schulträger kann **im Einvernehmen mit der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde** festlegen, dass Schülerinnen und Schüler, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme **in der Regel** verweigert wird, wenn die Zahl der angemeldeten Kinder die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt. **Über Ausnahmen von einem solchen Aufnahmeverbot in begründeten Einzelfällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.**“


Begründung

1.

Aus Sicht der **SLV**  **GE** **NRW** sollte die geplante Änderung des § 46 Ausnahmen von einem generellen Aufnahmeverbot zulassen, wenn dies in der Person des angemeldeten Schülers oder der angemeldeten Schülerin begründet ist. Aus Erfahrungen in den Aufnahmeverfahren überbuchter Gesamtschulen wird immer wieder deutlich, dass es wegen persönlicher Belange geboten sein kann, einen Schüler, eine Schülerin auch dann in eine Schule einer bestimmten Schulform in der Nachbarkommune aufzunehmen, wenn in der Heimatgemeinde eine Schule dieser Schulform vorhanden ist und besucht werden könnte. Da es sich in solchen Fällen immer um Einzelfallprob-

leme handelt, sollte die Entscheidung über eine Ausnahme von der Aufnahmeverbotsregel in der Hand des Schulleiters, der Schulleiterin liegen.

2.

Nicht immer ist die interkommunale Zusammenarbeit benachbarter Kommunen so geartet, dass bei einer Entscheidung im Sinne des § 46(5) (neu) regionale Fragen der Schulentwicklungsplanung ausreichende Berücksichtigung finden. Daher schlägt die **SLV**  **GE** **NRW** vor, die Entscheidung eines Schulträgers über ein Aufnahmeverbot an das Einvernehmen der oberen Schulaufsicht zu binden, die in der Regel die Gesamtsituation der regionalen Schullandschaft unvoreingenommen beurteilen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Sprecher